

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 50 (1953)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Ferienfreiplätze für Schweizerkinder

Pro Juventute bittet alle Schweizerfamilien, welche für einige Wochen ein gesundes Schweizerkind für einen Ferienaufenthalt bei sich aufnehmen können, dies ihren Gemeinde- oder Bezirkssekretären oder dem Zentralsekretariat *Pro Juventute*, Zürich 8, Seefeldstr. 8, Tel. (051) 32.72.44 mitzuteilen, und dankt für jede Mitarbeit und Hilfe schon im voraus herzlich.

### Aufschub von Umzugsterminen

Der sofort in Kraft tretende dringliche Bundesbeschluß über den Aufschub von Umzugsterminen vom 20. März 1953 gilt bis Ende Dezember 1954. Darnach können Kantonsregierungen, um Obdachlosigkeit zu vermeiden, unter Wohnungsnot leidende Gemeinden ermächtigen, einen ordentlichen Umzugstermin um längstens 6 Monate aufzuschieben (Art. 1). Der Aufschub darf auf begründetes Gesuch hin nur bewilligt werden, wenn die gemietete Wohnung (oder die Wohnung im eigenen Hause) nicht bezugsbereit ist, oder dessen Inhaber selbst auch Aufschub erhalten hat, oder wenn trotz eifrigen Bemühungen keine Wohnung aufzutreiben ist und auch die Gemeinde nicht in der Lage ist, eine Notwohnung zur Verfügung zu stellen (Art. 4). Der Aufschub ist unter anderem zu verweigern, wenn die Kündigung erfolgte, weil das Verhalten des Mieters oder seiner Hausgenossen zu berechtigten Klagen Anlaß gab (Art. 6). Die Gemeinde haftet den Vermietern für den ihnen aus den getroffenen Verfügungen erwachsenden Schaden (Art. 9).

---

**Bern.** *Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern* (Direktor: *Otto Steiger*).

Mit gewohnter Pünktlichkeit ist anfangs April der gedruckte Verwaltungsbericht für das Jahr 1952 erschienen. Die Zahl der Unterstützungsfälle hat gegenüber dem Vorjahr um 57 zugenommen und beträgt 4595. Die Zahl weist in den letzten 5 Jahren nur geringe Schwankungen auf und scheint durch die anhaltend gute Wirtschaftskonjunktur nicht weiter beeinflussbar. Die Zahl der unterstützten Familien hat sich vermehrt, wobei jene mit 1–2 Kindern überwiegen: viele Familien werden auf wirtschaftlich schwacher Grundlage aufgebaut. – Durch zusätzliche Kantons- und Gemeindebeiträge werden die eidgenössischen Altersrenten ergänzt und viele Leute dadurch von der Armengeössigkeit ausgeschlossen; die Entlastung ist jedoch für die Verwaltung mehr finanzieller als arbeitsmäßiger Natur. Die Haus- und Heimpflege wurde weiter gefördert und auch der Weiterbildung des Personals die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Die eigentlichen Unterstützungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 2% erhöht und betragen Fr. 3 842 087.–. Die Direktion richtete an eine Reihe von Institutionen der Jugend-, Kranken- und Gesundheitsfürsorge usw. Subventionen von total Fr. 1 030 487.63 aus. Die Fürsorgeanstalt Kühlewil beherbergte 403 Insassen; das Durchschnittsalter der während des Berichtsjahres verstorbenen 28 Männer und Frauen betrug 78 Jahre.

Vergangenen Mai jährte sich zum 50. Mal der Todestag des Mitbegründers des „Blauen Kreuzes“ und mutigen Vorkämpfers gegen den Alkoholismus, *Arnold Bovet*, Pfarrer in Sonvilier und Bern.

**St. Gallen.** *Gebrechlichenheim Kronbühl* bei St. Gallen. Erziehungsheim für mehrfachgebrechliche Kinder der deutschsprachigen Schweiz. Dieses interkonfessionelle, durch eine Hausmutter geführte und durch einen Verein getragene Heim, beherbergte Ende letzten Jahres 43 körperlich und geistig gehemmte Knaben und Mädchen. Durch Geduld und geschickte Methoden werden diese gemeinhin als bildungsunfähig betrachteten Kinder schulisch gefördert und in Haus und Garten angeleitet. Was noch fehlt, ist ein Beschäftigungsheim für Jugendliche und Erwachsene und man hofft, diese Lücke einmal ausfüllen zu können. Das Betriebsdefizit von Fr. 81 000.– konnte durch erhaltene Gaben mehr als ausgeglichen werden.

**Zürich.** *Pestalozzi-Weltstiftung.* 1947 wurde in Zürich unter diesem Namen eine Stiftung ins Leben gerufen, um den Geist Pestalozzis im Ausland wirksam werden zu lassen. Das Verantwortungsgefühl für die Jugend soll belebt und vertieft und die Jugend selbst sozialem Denken und Fühlen erschlossen werden. Die Stiftung hat dank amerikanischen Spenden namentlich in kriegsgeschädigten Ländern schon wirksam geholfen und unlängst sprang sie auch in den Wassernotgebieten ein. Im Vordergrund ihrer Ziele steht indes nicht die Nothilfe, sondern die vorbeugende Hilfe auf lange Sicht. Verdienstvolle Jugendhelfer und pädagogische Forscher werden durch Gewährung von Preisen ermutigt.

### Literatur

**Boehlen Marie,** Dr. Fürsprech. *Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nach bernischem Recht.* Nr. 6 der Schriftenreihe „Probleme der Armenfürsorge“, herausgegeben von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Bern 1953. 72 Seiten.

Wiederum hat die Schriftenreihe eine erfreuliche Bereicherung erfahren. Zur Kennzeichnung des in vorliegender Nummer behandelten Stoffes – es ist die gekürzte Wiedergabe einer Doktorarbeit – entnehmen wir dem Vorwort des Herrn Regierungsrates *Georges Moeckli*, Direktor des Fürsorgewesens des Kantons Bern, folgende Ausführungen:

Im Kanton Bern ist die Armenfürsorge seit beinahe 100 Jahren nach dem sogenannten Wohnortsprinzip geordnet. Die Unterstützung mittelloser Kantonsbürger obliegt in den meisten Fällen der Wohnsitzgemeinde. Als unterstützungspflichtige Wohnsitzgemeinde kann aber aus naheliegenden Gründen nicht ohne weiteres die jeweilige Gemeinde gelten, in welcher der Unterstützungsbedürftige tatsächlich wohnt. Jedes Fürsorgegesetz, das dem Wohnortsprinzip folgt, muß Ausnahmen vorsehen oder die Begründung eines neuen Unterstützungswohnsitzes an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Im geltenden bernischen Gesetz vom 28. November 1897 geschieht dies dadurch, daß zwei Klassen von Unterstützungsbedürftigen, die dauernd und die vorübergehend Unterstützten, unterschieden und die erstern in einem besondern Verfahren auf ein besonderes, vom Gesetz der „Etat der dauernd Unterstützten“ genanntes Verzeichnis eingetragen und gleichzeitig vom Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes ausgeschlossen werden. Der Begriff der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit wird vom Gesetz besonders definiert. Der Frage, ob ein Hilfebedürftiger auf den Etat der dauernd Unterstützten gehöre oder nicht, kommt daher in der bernischen Armenfürsorge eine große Bedeutung zu. Dabei handelt es sich weitgehend um eine Ermessensfrage, die immer noch jedes Jahr zu zahlreichen und oft temperamentvollen Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden führt. Es ist daher sehr wertvoll und entspricht sicher einem praktischen Bedürfnis, daß Fräulein Marie Boehlen, Fürsprech, Sekretärin des Regierungsstatthalteramtes Bern, es unternommen hat, das bernische Rechtsinstitut der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten und die Auslegung, welche die rechtsanwendenden Behörden im Laufe der Jahre den einschlägigen Gesetzesbestimmungen gegeben haben, in ihrer Doktorarbeit einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern hat es als ihre Pflicht betrachtet, die gründliche und auch dem Nichtjuristen leicht verständliche Arbeit durch die Drucklegung allen Fürsorgebehörden und -beamten zugänglich zu machen.

**Heilpädagogische Werkblätter,** herausgegeben vom Institut für Heilpädagogik in Luzern. Jahresabonnement Fr. 4.50.

Nr. 5 (Sept./Okt.) des letzten Jahrganges ist dem Problem der Schwererziehbarkeit gewidmet und enthält eine Reihe beachtenswerter Beiträge verschiedener Verfasser. Eine ausgezeichnete, lesenswerte Studie über das Problem der Verwahrlosung (Begriff, Forschungsgeschichte, Wesen, Ursachen, Erscheinungsformen, Therapie und Prophylaxe nebst Literaturangaben) bietet Prof. Dr. *Ed. Montalta*, Zug/Fryburg.